KANTON solothurn

Regierungsratsbeschluss

vom 5. Dezember 2023

Nr. 2023/2019

Seewen: Ehemaliges Wasserkraftwerk Sägerei Trummer / Löschung des ehehaften Wasserrechts zur Wasserkraftnutzung

---

1. Ausgangslage

Für die Ausleitung des Wassers aus dem Seebach zwecks Wasserkraftnutzung auf der Parzelle GB Seewen Nr. 1401 besteht ein ehehaftes Wasserrecht. Mit Übertragung des Grundeigentums durch Kaufvertrag vom 9. Januar 1989 ging das Wassernutzungsrecht auf Markus Trummer über.

Das ehemalige Wasserkraftwerk Sägerei Trummer ist nicht mehr in Betrieb und vom ehehaften Wasserrecht wird kein Gebrauch mehr gemacht. Der einstige Kraftwerkskanal wurde teilweise abgebrochen und ist zugewachsen. Bei der ehemaligen Ausleitung des Seebachs in den Kraftwerkskanal befindet sich eine Schwelle aus Steinblöcken mit einer Höhendifferenz von ca. 1 m sowie Überreste des Ausleitbauwerks in Form von Holzbalken.

Da die Schwelle ein Hindernis für die freie Fischwanderung bildete und ein mit Nägeln versetzter Holzbalken unterhalb der Schwelle ein Verletzungsrisiko für Fische darstellte, wurde Markus Trummer mit Schreiben des Amtes für Umwelt (AfU) vom 13. Juli 2023 aufgefordert, einzelne Blocksteine aus der Schwelle sowie den betroffenen Holzbalken zu entfernen. Mit E-Mail vom 8. August 2023 meldete Markus Trummer dem Amt für Umwelt die Umsetzung der geforderten Massnahmen. Diese wurden gemäss kantonaler Beurteilung fachgerecht ausgeführt und Markus Trummer mit Schreiben des Amtes für Umwelt vom 21. August 2023 entsprechend bestätigt. Für die ehemalige Wasserkraftanlage besteht somit keine Sanierungspflicht mehr hinsichtlich Fischgängigkeit.

Mit Unterzeichnung der Einverständniserklärung vom 18. August 2023 hat Markus Trummer zudem bestätigt, dass das ehehafte Wasserrecht der Sägerei mit Bezug zur Parzelle GB Seewen Nr. 1401 nicht mehr genutzt werde und zugestimmt, dass das ehehafte Wasserrecht als erloschen erklärt werden kann.

2. Erwägungen

Beim vorliegenden ehehaften Wasserrecht zur Wasserkraftnutzung handelt es sich um eine Sondernutzung eines öffentlichen Gewässers im Sinne von § 54 Abs. 1 lit. a des kantonalen Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall vom 4. März 2009 (GWBA; BGS 712.15).

Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung werden ehehafte Wasserrechte sowie Sondernutzungskonzessionen ohne zeitliche Begrenzung heute als verfassungswidrig erachtet, weil das Gemeinwesen die Möglichkeit haben muss, sich von Zeit zu Zeit zu vergewissern, ob die Nutzung mit dem öffentlichen Interesse noch im Einklang steht (Peter Karlen, Schweizerisches Verwaltungsrecht, 2018, S. 365), ansonsten es sich seiner Gewässerhoheit entäussern würde. Der Investitionsschutz rechtfertigt die Aufrechterhaltung überkommener Rechte nur bis zur Amortisa-

tion der getätigten Investitionen, längstens aber für eine Dauer von 80 Jahren (vgl. Schweizerisches Bundesgericht BGE 127 II 69 E. 5b). Altrechtliche Konzessionen, die noch ohne zeitliche Begrenzung erteilt wurden, sind daher nachträglich zu befristen und können unter Gewährung einer angemessenen Übergangsfrist entschädigungslos aufgelöst werden. Entsprechendes gilt für die ehehaften Wasserrechte: Auch diese sind nach 80 Jahren den heute geltenden Vorschriften zu unterstellen und zwar grundsätzlich entschädigungslos. Die ehehaften Rechte (z. B. Personalservitute) sind daher abzulösen (u. U. mit einer gewissen Übergangsfrist). Will der Berechtigte die Wassernutzung weiterführen, bedarf er hierfür einer Konzession nach heutigem Recht zu den geltenden Konzessionsbedingungen und muss alle für Neuanlagen geltende Vorschriften des Umwelt- und Gewässerschutzrechts einhalten, insbesondere die Restwasservorschriften. Diese Anpassung an das heutige Recht muss bei erster Gelegenheit erfolgen und ist jedenfalls Voraussetzung für die Erneuerung der Wasserkraftanlagen. Bau- und Ausnahmebewilligungen dürfen daher erst erteilt werden, wenn eine Konzession erteilt worden ist (vgl. zum Ganzen BGE 145 II 140 E. 6.4 f.; BGE 127 II 69).

Die Wasserkraftnutzung wurde vorliegend schon vor mehreren Jahrzehnten eingestellt. Die Sägerei Trummer macht keinen Gebrauch mehr vom ehehaften Wasserrecht. Gestützt auf die unterzeichnete Einverständniserklärung vom 18. August 2023 kann das ehehafte Wasserrecht somit formell als erloschen erklärt werden (vgl. § 64 Abs. 1 GWBA).

Als Folge der Löschung sind gemäss § 65 GWBA in der Regel die Stilllegung und/oder der Rückbau der Anlage, im Einvernehmen mit dem Bau- und Justizdepartement, durchzuführen. Im vorliegenden Fall wurden die erforderlichen Rückbauarbeiten im Hinblick auf die Wiederherstellung der freien Fischgängigkeit bereits umgesetzt. Weitere Rückbauarbeiten sind nicht notwendig.

Aufgrund der Löschung des ehehaften Wasserrechts bestehen von Seiten des Eigentümers des Grundstücks GB Seewen Nr. 1401 keine Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit der ehemaligen Wasserkraftanlage mehr.

3. Beschluss

3.1 Das ehehafte Wasserrecht zur Wasserkraftnutzung am Seebach auf der Parzelle GB Seewen Nr. 1401 wird als erloschen erklärt.

3.2 Die erforderlichen Rückbauarbeiten wurden bereits ausgeführt.

3.3 Von Seiten des Grundeigentümers der Parzelle GB Seewen Nr. 1401 bestehen damit keine Rechte und Pflichten in Zusammenhang mit der ehemaligen Wasserkraftanlage am Seebach mehr.

3.4 Jegliche zukünftige Wasserkraftnutzung bedarf eines neuen Konzessionsverfahrens.

Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
Bau- und Justizdepartement, Rechtsdienst (ma)
Amt für Umwelt (ZG, CD, NB [Akten]) (3)
Gemeinde Seewen, Dorfstrasse 5, 4206 Seewen **(Einschreiben)**
Markus Trummer, Sägerei 2, 4206 Seewen **(Einschreiben)**